

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) 2019.05.01

Artikel 1 - Ingress

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Dienstleistungen, welche durch die CS2 AG (nachfolgend „CS2 AG“) den Kunden erbracht werden. Kunden sind Personen und Firmen, welche von der CS2 AG Dienstleistungen beziehen, Software-Produkte erwerben oder Lizenzen erhalten oder von der CS2 AG Abklärungen im Hinblick auf solche Transaktionen oder Dienstleistungen vornehmen lassen.

Artikel 2 - Leistungen

Unter Dienstleistungen sind sämtliche Arbeitsleistungen der CS2 AG zu verstehen, die diese für den Kunden erbringt, beispielsweise:

- Ausbildung und Schulung von Mitarbeitern des Kunden
- Beratungsdienstleistungen
- Erstellen von Konzepten und Dokumentationen
- Projektplanung, -steuerung und -überwachung
- Integration und Installation von Software

Diese Aufzählung ist weder ausführlich noch abschliessend. Weitere Informationen über Dienstleistungen können von der CS2 AG bezogen werden. Aufgrund der konstanten Entwicklung im Markt können sich die Anforderungen an die Dienstleistungen stetig verändern.

Artikel 3 - Umfang der Dienstleistungen

Artikel 3.1 - Grundlage

Für den Umfang der von der CS2 AG zu erbringenden Dienstleistungen gilt in erster Linie die vom Kunden gegengezeichnete Auftragsumschreibung in der schriftlichen Offerte der CS2 AG und/oder die durch den Kunden gegengezeichnete Auftragsbestätigung / oder des Vertragsanhangs.

In zweiter Linie gilt die, auch in anderer Form, im Anschluss an die vorerwähnte Auftragsumschreibung erfolgte Auftragserteilung durch den Kunden, soweit sie darüber hinaus geht und von der CS2 AG nicht abgelehnt oder eingeschränkt wurde.

Artikel 3.2 - Gültigkeit

Ohne gegenteiligen ausdrücklichen Vorbehalt in der schriftlichen Auftragsbestätigung des Kunden darf die CS2 AG davon ausgehen, dass Auftragserteilungen seitens der Kunden auch dann gültig erfolgt sind, wenn sie

- mündlich von einem, am Projekt/Auftrag beteiligten Mitarbeiter des Kunden erteilt und von der CS2 AG nachträglich schriftlich bestätigt werden (E-Mail genügt); oder
- von einem zeichnungsberechtigten Mitarbeiter oder Organ des Kunden erteilt werden, wobei Einschränkungen der Zeichnungsberechtigung (wie namentlich kollektive Zeichnungsberechtigung) nicht gelten.

Artikel 3.3 - Änderungen

Während der Dauer der Erbringung von Dienstleistungen können der Kunde wie auch die CS2 AG jederzeit schriftliche Änderungen dieser Leistungen vorschlagen. Schlägt der Kunde Änderungen vor, teilt ihm die CS2 AG mit, ob die Änderung möglich ist und wie sich diese auf den Vertrag, insbesondere auf Preis und Termine, auswirkt. Bis zum Entscheid über den Änderungsantrag führt die CS2 AG lediglich die ursprünglich vereinbarten Dienstleistungen fort. Die CS2 AG kann die Änderungswünsche auch ablehnen.

Artikel 4 - Auftragsausführung

Artikel 4.1 - Allgemein

Während der Dauer der Erbringung von Dienstleistungen können der Kunde wie auch die CS2 AG jederzeit schriftliche Änderungen dieser Leistungen vorschlagen. Schlägt der Kunde Änderungen vor, teilt ihm die CS2 AG mit, ob die Änderung möglich ist und wie sich diese auf den Vertrag, insbesondere auf Preis und Termine, auswirkt. Bis zum Entscheid über den Änderungsantrag führt die CS2 AG lediglich die ursprünglich vereinbarten Dienstleistungen fort. Die CS2 AG kann die Änderungswünsche auch ablehnen.

Artikel 4.2 - Mitwirkungspflichten des Kunden

Da die CS2 AG ihre Dienstleistungen hauptsächlich im und für den Geschäftsablauf des Kunden erbringt, ist die CS2 AG auf dessen Mitwirkung und Unterstützung angewiesen. Der Kunde ist deshalb dafür verantwortlich, dass der CS2 AG rechtzeitig und im erforderlichen Umfang

- die notwendigen technischen sowie organisatorischen Informationen, Lieferergebnisse und Materialien zur Verfügung gestellt werden;
- Zugang zu den Räumlichkeiten des Kunden gewährt wird;
- die Hard- und Software in der erforderlichen Konfiguration bereitgestellt wird;
- betriebsbereite Kapazitäten (Hardware, Software etc.) und gegebenenfalls qualifizierte Mitarbeiter des Kunden zur Seite stehen;
- die für notwendige Entscheidungen zuständigen Kontaktpersonen des Kunden bezeichnet werden und diese rechtzeitig erreichbar sind;
- gegebenenfalls notwendige Bewilligungen (wie Arbeitsbewilligungen) für Mitarbeiter von CS2 AG bzw. des Kunden vorliegen;
- unverzüglich die angepassten Konditionen eines Änderungsantrages gemäss Ziff. 3.3 vorstehend schriftlich genehmigt oder abgelehnt werden.

Diese Mitwirkungshandlungen müssen geeignet sein, dass die CS2 AG mit ihren Dienstleistungen ohne Verzug beginnen kann. In der Offerte bzw. in den Anhängen können weitergehende Mitwirkungspflichten des Kunden festgelegt werden, welche für die termingerechte Erfüllung der Dienstleistungen erforderlich sind.

Artikel 4.3 - Ungenügende Mitwirkung

Verzögerungen und Kosten durch Mehraufwand aufgrund der ungenügenden Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden sind vom Kunden zu tragen.

Artikel 4.4 - Informationspflicht

Der Kunde und die CS2 AG verpflichten sich, die Gegenseite über alle Umstände zu orientieren, welche auf die Erbringung der Dienstleistungen einen bedeutsamen Einfluss haben können.

Artikel 4.5 - Termine

Vereinbarte Termine gelten als Richtgrössen und sind für die CS2 AG nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als fixe Termine schriftlich vereinbart wurden.

Artikel 4.6 - Verantwortung

Die CS2 AG ist lediglich für sorgfältige und fachgerechte Arbeit verantwortlich. Die CS2 AG hat nicht für einen bestimmten Erfolg oder ein bestimmtes Arbeitsergebnis einzustehen, es sei denn, etwas anderes sei ausdrücklich schriftlich vereinbart worden. Die von der CS2 AG übernommenen Verpflichtungen gelten als erfüllt, wenn die CS2 AG die in Offerte/Angebot bezeichneten Dienstleistungen erbracht hat.

Artikel 5 - Arten der Vergütung und Rechnungsstellung

Artikel 5.1 - Vergütung nach Material- und Zeitaufwand

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, rechnet die CS2 AG ihre Dienstleistungen nach Material- und Zeitaufwand und grundsätzlich auf das Ende jeden Monats ab. Dabei kommen in erster Linie die in Offerte/Angebot genannten Ansätze zur Anwendung.

Werden Leistungen mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers oder aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, ausserhalb der folgenden Geschäftszeiten (08:00 - 18:00) erbracht, so werden entsprechende Zuschläge, bezogen auf den jeweils gültigen Stundensatz, berechnet:

Montag bis Samstag	00:00 - 08:00:	100%
Montag bis Freitag	18:00 - 24:00:	50%
Samstag	08:00 - 18:00:	50%
Samstag	18:00 - 24:00:	100%
Sonntag / Feiertag	ganztägig:	100%

Die Berechnung der Reisezeiten erfolgt in Abhängigkeit vom Ausgangspunkt (Hauptsitz, Zweigniederlassung oder Betriebsstätte des Auftragnehmers) des Mitarbeiters des Auftragnehmers und dem jeweiligen Einsatzort des Auftraggebers. Reisezeiten werden wie Arbeitszeiten abgerechnet, sofern die Reisezeit produktiv genutzt wird, jedoch ohne Zuschläge auf die jeweilig gültigen Stundensätze.

Artikel 5.2 - Vergütung nach Kostenrahmen

Die CS2 AG ist auch dann nach effektivem Material- und Zeitaufwand zu entschädigen, wenn in der Offerte bzw. Auftragserteilung oder im Angebot ein Kostenrahmen festgesetzt wurde. Ein Kostenrahmen hat in der Regel die Bedeutung einer blossen Planungsgrundlage und Schätzung.

Artikel 5.3 - Vergütung nach Kostendach

Ist in der Offerte bzw. Auftragserteilung ein Kostendach vereinbart, so ist die CS2 AG ebenfalls nach dem effektiv geleisteten Material- und Zeitaufwand zu entschädigen. Zeigt sich im Laufe der Dienstleistungen, dass das Kostendach nicht eingehalten werden kann, orientiert die CS2 AG den Kunden so früh als möglich. Bei beidseitig genehmigten Änderungen der ursprünglich vereinbarten Dienstleistung kann die CS2 AG die Anpassung des Kostendaches für die ganze Dienstleistung verlangen.

Artikel 5.4 - Vergütung nach Pauschalhonorar / Festpreis

Wird ein Pauschalhonorar / Festpreis vereinbart, deckt dieses den gesamten Material- und Zeitaufwand der CS2 AG in Bezug auf die in der Offerte bzw. ihren Anhängen oder im Angebot im Detail umschriebenen Dienstleistungen. Sollten

- unvollständige Angaben des Kunden für die Offert-Erstellung oder
- ungenügende Mitwirkung des Kunden im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht

zu Mehraufwendungen führen, sind diese Mehraufwendungen der CS2 AG vom Kunden nach Zeitaufwand zu vergüten. Bei Änderungen der definierten Voraussetzungen für die Auftragserteilung bzw. bei beidseitig genehmigten Änderungen der ursprünglich vereinbarten Dienstleistung kann die CS2 AG die Anpassung des gesamten Pauschalhonorars bzw. des Festpreises für die Dienstleistung verlangen. Eine Verminderung des Pauschalhonorars bzw. des Festpreises ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Artikel 5.5 - Spesen

Der Kunde ist verpflichtet, der CS2 AG sämtliche Spesen gemäss dem, in der Offerte oder dem Auftrag definierten Umfang zu vergüten. Alternativ wird bei Einsätzen vor Ort beim Auftraggeber pro Tag eine Pauschale gemäss gültiger Offerte in Rechnung gestellt.

Artikel 5.6 - Mehrwertsteuern

Sämtliche Honorare und Nebenkosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuern.

Artikel 5.7 - Abgaben

Soweit für die Dienstleistungen der CS2 AG Abgaben erhoben werden (wie beispielsweise öffentliche Gebühren, Urheberrechtsabgaben), ist die CS2 AG berechtigt, diese dem Kunden (auch bei Kostendach und Festpreis) gesondert in Rechnung zu stellen.



Artikel 5.8 – Übermässiger Aufwand bei Offerten

Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass die CS2 AG nicht sämtliche mit der Erstellung einer Offerte erbrachten Dienstleistungen unentgeltlich erbringt.

Die CS2 AG kann dem Kunden für die Erstellung einer Offerte den aufgewendeten Zeitaufwand in Rechnung stellen, wenn und soweit die Offerte nicht allein gestützt auf die vom Kunden an die CS2 AG eingereichten Unterlagen erstellt werden kann. Insbesondere sind Bedarfsabklärungen, Voralysen und Workshops vergütungspflichtig, sobald diese ein angemessenes Ausmass übersteigen.

Artikel 5.9 – Rechnungszahlung

Wenn nichts anderes vereinbart wurde, sind Rechnungen innerhalb von 10 Tagen, rein netto, zur Zahlung fällig. Die CS2 AG kann auf allen ausstehenden Zahlungen nach Ablauf der Zahlungsfrist ohne Mahnung einen Verzugszins von 5% p.a. erheben.

Artikel 6 – Eigentum und Immaterialgüterrechte

Artikel 6.1 – Keine Lizenz

Die Erteilung eines Auftrages an die CS2 AG für die Erbringung von Dienstleistungen beinhaltet ohne weitere ausdrückliche schriftliche Vereinbarung keine Lizenz für die Nutzung von Softwareprodukten, welche von der CS2 AG angeboten, vertrieben oder installiert werden.

Artikel 6.2 – Rechte am Arbeitsergebnis

Mit der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung erwirbt der Kunde das uneingeschränkte, weltweite, übertragbare Nutzungsrecht an einem allfällig erstellten Werkexemplar des Arbeitsergebnisses und der Dokumentation. Das Eigentum sowie sämtliche Schutzrechte, einschliesslich des Urheberrechtes, verbleiben bei der CS2. Der Kunde räumt der CS2 das Recht ein, Ihren Firmennamen mit einem entsprechenden Hinweis auf ihre Funktion als Urheberin auf dem Arbeitsergebnis diskret zu platzieren.

Artikel 6.3 – Know-How

Die CS2 AG hat das unentgeltliche Recht, Ideen, Konzepte und Verfahren, welche die CS2 AG bei der Ausführung von Dienstleistungen für den Kunden allein oder zusammen mit dem Personal des Kunden gewonnen hat, bei der Erbringung von Dienstleistungen ähnlicher Art für andere Kunden zu verwenden.

Artikel 7 – Gewährleistung und Haftung

Artikel 7.1 – Rechte Dritter

Bei der Ausführung der Dienstleistungen wird die CS2 AG gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht wesentlich verletzen. Erbringt der Kunde eigene Leistungen, so haftet er dafür, dass keine Rechte Dritter verletzt werden. Beide Parteien halten sich gegenseitig von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.

Artikel 7.2 – Garantie

Die CS2 AG garantiert dem Kunden, dass die von ihr zu erbringenden Dienstleistungen im Zeitpunkt des leistungsgerechten Termins den vertraglichen Spezifikationen (falls vorhanden) und den branchenüblichen Standards entsprechen und sorgfältig ausgeführt werden. Aufgrund der konstanten Entwicklungen im Markt kann die CS2 AG jedoch nicht dafür einstehen, dass die erbrachten Dienstleistungen auch nach deren vorgesehenen Beendigung den Branchenverhältnissen dauernd genügen werden.

Die CS2 AG ist jedoch bereit, im Rahmen eines neuen Auftrages weitere entgeltliche Dienstleistungen zu erbringen.

Wird OpenSource Software zum Einsatz gebracht, übernimmt die CS2 AG für bereits in der Grundversion enthaltene Fehlfunktionen keine Gewährleistung. Diese müssen gegebenenfalls zu Lasten des Kunden behoben werden.

Artikel 7.3 – Mangelbehebung

Der Kunde hat nachweisliche Mängel der CS2 AG in der Ausführung von Dienstleistungen unverzüglich schriftlich zu rügen, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen seit der Vornahme der jeweiligen Dienstleistung bzw. nach (Teil-) Abgabe eines allfällig erstellten Werks. Nach Ablauf dieser Frist (Verjährungs- und Verwirkungsfrist) verirken sämtliche Mängelrechte des Kunden, auch wenn es sich um versteckte Mängel handelt.

Im Falle der rechtzeitigen Mängelrüge steht dem Kunden ausschliesslich das Recht auf Verbesserung zu, welche die CS2 AG innert spätestens einem Monat vornimmt, jedoch nur im Falle ihres Verschuldens unentgeltlich. Gelingt der CS2 AG die Verbesserung nicht, kann der Kunde von der CS2 AG innert derselben Rüge- und Verbesserungsfrist nochmals die Beseitigung der verschuldeten Mängel verlangen. Gelingt dies der CS2 AG auch innerhalb dieser Nachfrist nicht, hat der Kunde das Recht, Minderung der Vergütung im Umfang des von ihm nachgewiesenen Minderwertes geltend zu machen.

Artikel 7.4 – Haftung

Für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Zusammenhang mit dem Anbieten oder Erbringen von Dienstleistungen haftet die CS2 AG insgesamt bis maximal dem einfachen Betrag, der im laufenden Jahr für diese Dienstleistung vereinbarte Vergütung. In jedem Fall wird die Haftung auf maximal Fr. 100'000.- beschränkt.

Artikel 7.5 – Verschulden

Die CS2 AG haftet nur für absichtliches und grobfahrlässiges Verhalten. Die Haftung für leicht und mittel fahrlässiges Verhalten wird ausgeschlossen.

Artikel 7.6 – Haftungsausschluss

Ebenso ausgeschlossen ist – soweit gesetzlich zulässig – die Haftung für indirekte Schäden oder Folgeschäden, wie entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter, die Haftung für Mangelfolgeschäden oder Schäden in Folge von Datenverlusten oder die Haftung für Schäden aus der Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen des Kunden.

Die CS2 AG haftet nicht, wenn sie aus Gründen, die die CS2 AG nicht zu vertreten hat, an der zeitgerechten oder sachgemässen Erfüllung der Dienstleistungen gehindert wird.

CS2 AG

Gerbegässlein 1
CH-4450 Sissach

Mainaustrasse 21
CH-8008 Zürich

Tel. +41 (0)61 333 22 22
info@cs2.ch www.cs2.ch

Artikel 8 – Vertragsdauer

Artikel 8.1 – Vertragsbeginn

Die Gültigkeit dieser allgemeinen Vertragsbedingungen beginnt mit der Auftragserteilung oder der tatsächlichen Inanspruchnahme von Dienstleistungen der CS2 AG durch den Kunden, je nach dem, was zuerst erfolgt.

Artikel 8.2 – Vertragsaufhebung

Das Vertragsverhältnis für die Erbringung von Dienstleistungen kann von jeder Partei jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten aufgelöst werden, sofern in der Offerte oder in einem separaten Vertrag nicht eine andere Frist festgelegt wurde. Die Rücktrittsmöglichkeiten des Kunden bei Werkverträgen gemäss Art. 377 OR und Art. 366 OR werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Vorbehalten bleibt die Auflösung des Vertrages durch die CS2 AG mit sofortiger Wirkung aus einem wichtigen, von dem Kunden zu vertretenden Grund, welcher es der CS2 AG als unzumutbar erscheinen lässt, das Vertragsverhältnis bis zur ordentlichen Vertragsbeendigung fortzusetzen.

Artikel 9 – Vertraulichkeit

Beide Vertragspartner verpflichten sich selber wie auch ihre Mitarbeiter und beigezogene Hilfspersonen gegenseitig zur Wahrung der Vertraulichkeit aller nicht allgemein bekannter Unterlagen und Informationen, welche sich auf die geschäftliche Sphäre des anderen Partners beziehen und ihnen bei Vorbereitung und Durchführung dieses Vertrages zugänglich werden. Diese Pflicht bleibt, solange daran ein berechtigtes Interesse besteht, auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses aufrecht.

Sofern nicht anders vereinbart, erhält der Auftragnehmer das Recht den Namen des Auftraggebers, unter Wahrung der Geheimhaltungsbestimmungen, als Referenz zu verwenden. Die Vertragspartner dürfen öffentlich, insbesondere an die Presse und potenzielle Kunden, nur über die Tatsache des Vertragsschlusses unter Verwendung des Logos, der Nennung des Vertragspartners, des Vertragsgegenstandes und des Vertragsgebiets berichten.

Artikel 10 – Datenschutz

Die Vertragspartner sind sich bewusst, dass Abschluss und Erfüllung dieses Vertrages zu einer Bearbeitung personenbezogener Daten über die Vertragspartner, deren Mitarbeiter, Unterauftragnehmer usw. führen können. Sie erklären sich damit einverstanden, dass solche Daten zur Abwicklung und Pflege ihrer Geschäftsbeziehungen verwendet und zu diesem Zweck auch an Dritte wie z.B. Hersteller, Zulieferanten, Inhaber von Schutzrechten, Unterauftragnehmer, Spediteure, Kreditinstitute in der Schweiz oder im Ausland bekannt gegeben werden können. Der bekanntgebende Partner wird in solchen Fällen durch geeignete organisatorische, technische und vertragliche Vorkehrungen für die Gewährleistung des Datenschutzes sorgen.

Artikel 11 – Anstellungsverzicht

Die Anstellung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen in irgendeiner Form, der mit Ausführung von Leistungen unter diesem Vertrag betrauten Mitarbeiter oder Hilfspersonen durch den Kunden während der Vertragsdauer und innerhalb eines Jahres nach Vertragsbeendigung bedarf der vorgängigen schriftlichen Vereinbarung der CS2 AG. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung schuldet der Kunde der CS2 AG eine Konventionalstrafe in der Höhe eines Netto-Jahresgehaltes des abgeworbenen Mitarbeiters, mindestens jedoch von CHF 100'000, unter Vorbehalt des Nachforderungsrechts, für den weiteren nachgewiesenen Schaden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Einhaltung dieser Verpflichtung.

Artikel 12 – Verrechnung von Forderungen

Die Verrechnung irgendwelcher Ansprüche des Kunden mit Forderungen der CS2 AG bedarf immer der vorgängigen schriftlichen Vereinbarung der Vertragspartner.

Artikel 13 – Teilnichtigkeit

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieses Vertrages als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

Artikel 14 – Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 sowie des Schweizerischen Internationalen Privatrechts (IPRG).

Artikel 15 – Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder Dienstleistungen der CS2 AG sind die ordentlichen Gerichte in Sissach (BL) ausschliesslich zuständig. Die CS2 AG ist jedoch befugt, vorsorgliche Massnahmen auch vor jedem anderen zuständigen Gericht zu erwirken.